



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 69. Bey der Verschreibung wird auf die alte Qualität der Höfe gesehen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

pischen Polizeyordnung<sup>a)</sup> gemäß ist, als in notoriatate beruhet, daß den Kindern der ver- glichene Brautshaß nicht anders, als auf den ausdrücklichen Fall ihrer Verheura- thung, und daß, vor dessen Entstehung, sol- cher bey dem Hofe bleibe, gebühre u. s. w."

§. 69. Bey dessen Verschreibung wird auf die alte Qualität des Colonats, und nicht auf die- jenige, welche das neue Saalbuch bestimmt, ge- sehen.

Siehe deswegen das Erkenntniß der Regie- rungs-Canzley vom 15. Nov. 1786 in Sachen des Meyers im Nienwalde, Amts Detmold, Re- currenten, wider den Col. Secve in der Dettern Recursen, nach welchem der Recurrent mit seiner Recursklage abgewiesen und der Amtsbescheid be- stätigt ist.

Ferner ergieng auf einen Bericht dieses Amts vom 1. Octob. 1796 das Schmidtmeyersche Colo- nat in Meyersfeld betreffend am 4. Octob. dessel- ben Jahrs aus vorgedachter Regierung das Re- solutum:

„Mit Communicirung dieses Berichts an den Supplicanten auf dessen Kosten findet das Sus- chen desselben, da sein Colonat vor der Publi- cation des neuen Saalbuchs für ein Wollmeyer- gut gehalten, und wenn gleich demselben darinn der Name eines großen Halbmeyerguts benge- legt

---

a) Dieses bestimmt zwar die Polizeyordnung nicht ausdrücklich; indesß ist es allgemeine Observanz.

legt ist, dennoch die Brautschätze nicht nach dieser, sondern nach jener Qualitätsbenennung, weil die Polizeyordnung in diesem Puncte noch durch kein anderes dem neuen Saalbuche angemessenes gesetzliches Regulativ abgeändert worden, auch das Amt Detmold die rechtliche Vermuthung für sich hat, daß es bey der Verschreibung des in Frage seyenden Brautschatzes ganz ordnungsmäßig verfahren, keine *Statte.*"

§. 70. Der Brautschatz muß bey einer Erbfolge der Vorkinder von diesen zurückgezahlt werden.

Ueber diesen Fall will ich das *praejudicium*, welches auch in Ansehung des Regresses zum Colonat merkwürdig ist, ganz umständlich geben.

Die Regierungs-Canzley erkannte in Sachen des Coloni Schlichting N. 2. zu Mackenbrück, Amtes Derlinghausen, wider den Col. Kroos und dessen Ehefrau zu Ewenhausen N. 13. der Bauerschaft Greste, die Erbfolge in das Kroosische Colonat betreffend, am 18. Sept. 1794 folgendergestalt:

„Daß des Recurrenten Klage nicht für unstatthaft zu halten, sondern der Bescheid des Amtes Derlinghausen vom 9. Oct. 1792 (ist folgender):

Da der Uerbe vor Annahme des Colonats ohne Leibeserben verstorben, dessen leibliche Geschwister, worunter auch des Klägers Ehefrau gehört, vor jenem Absterben vom Colonate verheyräthet und abgefunden sind, die leibliche Mutter des verstorbenen Uerben noch am Leben ist und das Colonat adminis-

trirt, *führers Darstellung,*

*F*

*trirt,*